

# RS OGH 1997/5/14 14R234/96a, 11R49/20m

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 14.05.1997

## Norm

ZPO §41

ZPO §48

ZPO §142

ZPO §41 Abs1 F1

## Rechtssatz

Die Kosten der pflegschaftsbehördlichen Grundierung einer Klage sind - soweit keine umfangreiche Begründung behauptet wird - nach TP 1 RAT 2 entlohnen.

Vertagungsanträge und Fristerstreckungsanträge sind gemäß§ 142 ZPO iVm § 48 ZPO nicht zu entlohen, wenn deren Ursache in der Sphäre der obsiegenden Partei lag.

## Anmerkung

Unter dieser Rechtssatznummer befand sich ursprünglich auch die Entscheidung GZ 3 R 62/05t. Diese ist nunmehr unter RW0000663 abrufbar.

## Entscheidungstexte

- 14 R 234/96a  
Entscheidungstext OLG Wien 14.05.1997 14 R 234/96a
- 11 R 49/20m  
Entscheidungstext OLG Wien 16.04.2020 11 R 49/20m  
Beisatz: Nur: Vertagungsbitten sind grundsätzlich nicht zu honorieren, wenn deren Ursache in der Sphäre der obsiegenden Partei lag.

## Schlagworte

notwendige Prozesskosten; Verfahrenskosten

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OLG0009:1997:RW0000196

## Im RIS seit

09.11.2011

## Zuletzt aktualisiert am

09.05.2020

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)